

Satzung

FV Schnürpflingen
1920 e.V.



Satzung

des Fußballvereins 1920 e.V. Schnürpflingen



§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- (1) Der Verein wurde im Jahre 1920 gegründet und führt den Namen „Fußballverein 1920 Schnürpflingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 89194 Schnürpflingen und ist beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports durch sportliche Übungen und Leistungen, sowie Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Weiter dient der Verein für Veranstaltungen kultureller Art seiner Theaterlaienspielgruppe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer (5) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglied beim WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.; dessen Satzung ist anerkannt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendliche oder Kinder.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch den Hauptausschuss ernannt.

- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung per Einschreiben zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Hauptausschuss beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder eines Verbands, dem der Verein als Mitglied angehört
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbands, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen können Mitgliedsbeiträge gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Hauptausschusses notwendig.

Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.
Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalendervierteljahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.
Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe und ihre Rechte und Pflichten

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (s. § 8)
- b) der Hauptausschuss (erweiterter Vorstand)
- c) die Mitgliederversammlung

Die Organe haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Organe haben nach den Bestimmungen des Vereins und der Verbände zu arbeiten und sind den Mitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.
- b) Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus der Satzung des Vereins.
- c) Sämtliche Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

Von Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu schreiben, die vom Leiter der jeweiligen Versammlung und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen sind und folgendes enthalten müssen:

- Datum der Versammlung
- Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers
- die anwesenden und abwesenden Personen
- Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung
- die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen, jeweils mit der Angabe über Art der Abstimmung und ihr Ergebnis

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jeweils auf 2 Jahre. Er besteht aus ein oder zwei ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedoch sind die beiden ersten und der stellvertretende Vorsitzende nicht im gleichen Jahr zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der auf die reguläre Amtsperiode folgenden Mitgliederversammlung.
- (2) Der erste Vorsitzende oder die beiden ersten Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende sind bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des oder der ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet somit in allen Vereinsangelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss (erweiterter Vorstand) vorbehalten ist, deren Beschlüsse er auszuführen hat.

§ 9 Hauptausschuss (erweiterter Vorstand)

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) den Vorsitzenden
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) dem Pressewart
- e) den Abteilungsleitern
- f) den Fachbeisitzern
- g) 3 Vereinsmitgliedern

(2) Der Hauptausschuss legt grundsätzlich Richtlinien des Vereins fest; u.a. entscheidet er über:

- a) die Verwendung des Vereinsvermögens und evtl. die Verfügung über Grundbesitz
- b) die Verabschiedung des Jahresbudgets der einzelnen Abteilungen
- c) die Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Hauptausschuss ist möglichst monatlich von einem der ersten Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter einzuberufen. Der erste oder einer der ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(4) Der Kassierer hat für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und aller sonstigen Einkünfte zu sorgen und hierüber, sowie über alle Einnahmen und Ausgaben, Buch zu führen. Ferner hat er alljährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Verlangen des Vorstands einen Jahresabschluss vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von beiden Kassenprüfern nachzuprüfen. Wahl und Amtsdauer wie § 8 Abs. 1.

(5) Der Schriftführer hat von allen Sitzungen Protokolle zu fertigen und diese an die vom Hauptausschuss festgelegten Empfänger zu verteilen. Wahl und Amtsdauer wie § 8 Abs. 1.

(6) Der Pressewart fertigt Berichte von Vereinsveranstaltungen und Sitzungen, sofern letztere für die Öffentlichkeit durch Vorstandsbeschluss freigegeben werden. Er verpflichtet sich, seine Berichte für die örtliche Presse so abzufassen, dass die Vereinsinteressen stets gewahrt sind. Wahl und Amtsdauer wie § 8 Abs. 1.

(7) Die Abteilungsleiter leiten und überwachen ihre Abteilungen. Sie sind dem Vorstand für ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilungen verantwortlich. Die Abteilungsleiter sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Hauptausschusses. Weitere Bestimmungen über die Abteilungsführung ergeben sich aus § 12. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden

von den jeweiligen Abteilungsversammlungen auf 2 Jahre gewählt. Abteilungsleiter und Stellvertreter sind nicht im gleichen Jahr zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der auf die reguläre Amtsperiode folgende Abteilungsversammlung

(8) Die Fachbeisitzer sollen den Hauptausschuss und den Vorstand fachlich beraten. Sie müssen gewähltes Mitglied in ihrem Abteilungsausschuss sein und werden von ihrem Abteilungsleiter vor jeder Hauptausschusssitzung benannt. Die Fachbeisitzer haben damit Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

Die Anzahl der Fachbeisitzer ist wie folgt geregelt:

Abteilungen unter 30 Mitglieder	keinen Beisitzer
Abteilungen von 30 - 100 Mitglieder	1 Beisitzer
Abteilungen über 100 Mitglieder	2 Beisitzer

In Absprache mit dem Vorstand können Fachberater zur Beratung des Hauptausschusses zugelassen werden, wenn es besondere Aufgabenstellungen erfordern. Es obliegt dem Hauptausschuss, die vorstehende Regelung ohne Satzungsänderung geänderten Erfordernissen anzupassen.

- (9) Im Übrigen hat der Hauptausschuss (erweiterter Vorstand) die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen zu beraten, den Sportbetrieb zu koordinieren und Anträge an die Mitgliederversammlung vorzubereiten. In wichtigen Vereinsangelegenheiten muss der Vorstand den Hauptausschuss hören.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem der ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schnürpflingen und durch schriftliche Einladung auswärtiger Mitglieder. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
- a) die Erstattung des Jahresberichts durch den oder einen der ersten Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schriftführers
 - c) die Erstattung des Kassenberichts durch den Kassierer
 - d) den Bericht der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstands, des Kassierers, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 - f) Neuwahlen des Vorstands, der zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses und der Kassenprüfer, sofern Neuwahlen nach § 8 Abs. 1 zu erfolgen haben
 - g) Beschlussfassung über Anträge
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim oder bei einem der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (siehe § 11) der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder (siehe § 16). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 10 Abs. 1 satzungsgemäß einberufen wurde.

(5) Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- a) die Wahl des Vorstands und der zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses nach § 9 Abs. 1 sowie der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstands, des Kassierers, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Ernennung des Ehrenvorsitzenden
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksichtnahme auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Außerdem ist sie vom Vorstand binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn dies vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gewünscht wird.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter geführt, dem ein Stellvertreter und ein Ausschuss mit seinen nach den Bedürfnissen der Abteilung ausgerichteten Funktionären zur Seite stehen. Die Abteilungen wählen jeweils einen Jugendleiter. Dieser vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung.
- (2) Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten, wozu der Vorstand unter Beifügung einer Durchschrift des Budgetberichts einzuladen ist. Ferner ist dem Vorstand eine Durchschrift des Versammlungsprotokolls zu überlassen.
- (3) Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten sowie das Eingehen sonstiger Verpflichtungen, die eine Inanspruchnahme der Haftung des Vorstands erfordern könnten, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung und durch den Vorstand.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.
- (5) Jede Abteilung hat sich eine nach ihren Bedürfnissen zu richtende Geschäftsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Hauptausschuss befürwortet werden muss.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Vereinskasse und geben das Ergebnis ihrer Prüfung in der Jahreshauptversammlung bekannt.

§ 14 Vereinsordnungen

Es gibt folgende Ordnungen im Verein:

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Organisationsordnung

Für Beitragsordnung und Ehrenordnung gilt: Jede Ordnung oder eine etwaige Änderung wird vom Hauptausschuss vorgeschlagen und muss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für Änderungen der Organisationsordnung ist der Hauptausschuss zuständig. Dies ist für einen flexibleren Handlungsspielraum des Vereins notwendig.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise u. dgl.) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Hauptausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schnürpflingen die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung. (Stand Juni 2014)

Die Vorsitzenden